

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.46 vom 17. Mai 2024

BS Appellationsgericht, 2024-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2021.46

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.46 du 17 mai 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.46 del 17 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 425 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Verfahrenskosten im Sinne von Art. 425 StPO sind die Kosten des Strafverfahrens und die Gerichtsgebühren, nicht jedoch Bussen oder Geldstrafen. Zuständig für den Entscheid nach Art. 425 StPO ist die Strafbehörde. Im Kanton Basel-Stadt sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2018.45 vom 7. Dezember 2023 E. 1). Das Berufungsurteil wurde durch das Appellationsgericht erlassen, weshalb zur Behandlung des Kostenerlassgesuchs der Einzelrichter des Appellationsgerichts zuständig ist.

E. 2

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Griesser, in Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage 2020, Art. 425 N 1a; Domeisen, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2023, Art. 425 StPO N 4; AGE SB.2018.45 vom 7. Dezember 2023 E. 2.1). Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang immer, dass der definitive Erlass von Gerichtskosten eine weitreichende Wirkung aufweist. So können einmal erlassene Verfahrenskosten selbst dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Schuldner in der Folgezeit in günstigere finanzielle Verhältnisse kommt. Die Gewährung des Kostenerlasses ist deshalb mit Zurückhaltung vorzunehmen; deutlich weniger weit geht eine Ratenzahlung (AGE SB.2012.7/SB.2012.17 vom 1. Dezember 2023 E. 2.1). Mit der Konzipierung von Art. 425 StPO als Kann-Bestimmung bleibt der zuständigen Strafbehörde ein grosser Ermessens- und Beurteilungsspielraum (BGer 6B_1184/2019 vom 25. Juni 2020 E. 1.1, 6B_886/2019 vom 25. September 2019 E. 2).

2.2 Wie sich aus dem Erlassgesuch, den weiteren Eingaben und den eingereichten Belegen ergibt, sind die finanziellen Verhältnisse der Gesuchstellerin und ihrer Familie momentan und wohl auch in Zukunft angespannt. Die Gesuchstellerin verdient durch ihre Anstellung

beim [...] einen Nettolohn von CHF 3'540.■ zuzüglich einer Kinderzulage von CHF 200.■. Ihr Ehemann, welcher seine Arbeitsstelle verloren hat, bezieht aktuell Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Höhe von monatlich netto durchschnittlich rund CHF 3■300.■. Dem stehen unter Berücksichtigung des erweiterten Grundbetrags nachgewiesene Kosten für die dreiköpfige Familie (die Ehegatten haben einen 14-jährigen Sohn) von rund CHF 6■412.■ entgegen. Es ist nicht zu erwarten, dass sich ihre finanzielle Situation in absehbarer Zeit zum viel Besseren verändern wird. Nebenbei sei angemerkt, dass die Gesuchstellerin die Genugtuung der Privatklägerin von CHF 500.■ immerhin bezahlt hat. Unter diesen Umständen erscheint eine vollständige Kostenaufgabe im Sinne des vorstehend Ausgeführten als unbillig. Die Begleichung sämtlicher Gerichtskosten würde das Fortkommen der Gesuchstellerin und ihrer Familie erheblich erschweren. Es rechtfertigt sich deshalb, das ursprüngliche Gesuch vom 9. Oktober 2023 teilweise gutzuheissen. Die Verfahrenskosten von CHF 5'426.50 werden antragsgemäss im Umfang von knapp mehr als die Hälfte reduziert und für die Restanz von CHF 2■400.■ wird die Ratenzahlung in zwölf monatlichen Raten zu CHF 200.■, erstmals zahlbar per 1. Juli 2024 bewilligt. Der Erlass der CHF 3■026.50 steht allerdings unter der Bedingung, dass die zwölf Raten à CHF 200.■ regelmässig und pünktlich bezahlt werden. Die Gesuchstellerin wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Ausbleiben einer Rate der gesamte Restbetrag sofort fällig und verzinslich wird.

E. 3

Das Erlassgesuch ist demgemäss teilweise gutzuheissen. Es werden keine Kosten erhoben (§ 40 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.